

schaftsversammlung oder durch die konstituierende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen, auf Grund des § 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Weimar, den 10. August 1887.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.**

**Anlage A.**

**Zahl der innerhalb jedes Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertreter  
zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung.**

Amtsgerichtsbezirk	Blankenhein . . .	3	Vertreter,
"	Großrudstedt . . .	1	"
"	Ilmenau . . . . .	1	"
"	Bieselbach . . . . .	2	"
"	Weimar . . . . .	3	"
"	Allstedt . . . . .	1	"
"	Apolda . . . . .	2	"
"	Buttstädt . . . . .	2	"
"	Jena . . . . .	4	"
"	Eisenach . . . . .	3	"
"	Gerstungen . . . . .	2	"
"	Geisa . . . . .	2	"
"	Bacha . . . . .	1	"
"	Kaltennordheim } . . . . .	2	"
"	Ostheim		
"	Lengsfeld . . . . .	1	"
"	Amma . . . . .	3	"
"	Neustadt a/Orla . . . . .	3	"
"	Weida . . . . .	4	"

---

Zusammen 40 Vertreter.